

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Schwarzenbruck erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Schwarzenbruck erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde Schwarzenbruck erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätekwerkstatt/Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzenbruck, 27.11.2024



Markus Holzammer
Erster Bürgermeister



Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Mehrzweckfahrzeug MZF Schwarzenbruck (LAU-GS-112)	0,72 €
b) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 Schwarzenbruck (LAU-GS 401)	8,46 €
c) Tanklöschfahrzeug TLF3000 Schwarzenbruck (LAU-GS-211)	6,37 €
d) Gerätewagen Logistik GW-L1 Schwarzenbruck (LAU-GS-551)	1,68 €
e) Drehleiter DLA (K) 23/12 Schwarzenbruck (LAU-XN-448)	18,61 €
f) Löschgruppenfahrzeug LF8 Altenthann (LAU-2227)	3,17 €
g) Mehrzweckfahrzeug MZF Rummelsberg (LAU-RB-112)	3,90 €
h) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 Rummelsberg (LAU-RU-401)	11,86 €
i) Gerätewagen GW Rummelsberg (LAU- 2142)	3,46 €

j) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W Lindelburg (LAU-LI-112)	2,40 €
k) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Pfeifferhütte (LAU-2745)	3,34 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

a) Mehrzweckfahrzeug MZF Schwarzenbruck (LAU-GS-112)	14,02 €
b) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 Schwarzenbruck (LAU-GS 401)	148,52 €
c) Tanklöschfahrzeug TLF3000 Schwarzenbruck (LAU-GS-211)	190,72 €
d) Gerätewagen Logistik GW-L1 Schwarzenbruck (LAU-GS-551)	39,92 €
e) Drehleiter DLA (K) 23/12 Schwarzenbruck (LAU-XN-448)	294,47 €
f) Löschgruppenfahrzeug LF8 Altenthann (LAU-2227)	325,10 €
g) Mehrzweckfahrzeug MZF Rummelsberg (LAU-RB-112)	67,72 €

h) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 Rummelsberg (LAU-RU-401)	272,96 €
i) Gerätewagen GW Rummelsberg (LAU-2142)	80,72 €
j) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W Lindelburg (LAU-LI-112)	175,59 €
k) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Pfeifferhütte (LAU-2745)	264,04 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) Verkehrssicherungsanhänger Schwarzenbruck (LAU-GS-552)	49,59 €
b) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe	61,67€

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

- | | |
|---|----------------|
| a) Für Beamte des fachlichen Schwerpunkts
feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab
der Besoldungsgruppe A 7 innehaben, | 44,00 € |
| b) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts
feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab
der Besoldungsgruppe A 10 innehaben, | 58,00 € |

4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:	28,00 €
---	----------------

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- | | |
|--|----------------|
| a) Beamte des fachlichen Schwerpunkts
feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt
ab der Besoldungsgruppe A 7 innehaben, | 16,40 € |
| b) sonstige Bedienstete | 16,40 € |
| c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende
(s.§11 Abs. 5 AVBayFwG) | 16,40 € |

Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Schwarzenbruck, 27.11.2024



Markus Holzammer
Erster Bürgermeister

